



# Satzung

## des Karnevalsverein

### Bettelsack-Narra Lauchheim 1982 e.V.

#### §1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Karnevalsverein Bettelsack Narra" Lauchheim 1982 e. V. und hat seinen Sitz in Lauchheim.
2. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet mit dem letzten Tag des Jahres.

#### §2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist das Fasnachtstrauchtum zu erhalten, zu pflegen und zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Faschingsveranstaltungen wie Prunksitzungen und Umzügen, der Pflege und Erhaltung des Brauchtums sowie der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist unabhängig, überparteilich und überkonfessionell.

#### §3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
- außerordentlichen Mitgliedern (juristischen Personen und nicht rechtsfähige Vereine)
- fördernde Mitglieder

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm aktiv zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.



## **§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand
4. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarungen zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.
5. Personen, die sich um die Förderung des Brauchtums und der Jugend besonders Verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedsdauer von 1 Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt.
  - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
  - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschluss bescheid steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht vor dem Ausschuss zu.

4. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.



---

## §6 Beiträge und Dienstleistungen

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.
3. Die Abteilungsversammlungen können zusätzlich Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen.

## §7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes über 16 Jahre altes ordentliches Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags,- Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse, bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

## §8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsausschuss
- der Vorstand



## §9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Lauchheim“ unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
  - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß §6 der Vereinssatzung.
  - Beratung und Beschlussfassung über gemäß nachfolgender Ziffer 4 eingegangene bzw. vorliegende Anträge
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit - ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.
8. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufes und der Beschlussfassung (einschl. Wahlen) ist die Geschäftsordnung die vom VereinsAusschuss zu beschließen ist, maßgeblich.

## §10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- das Interesse des Vereins es erfordert.
- die Einberufung von einem viertel aller Stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.



---

## §11 Vereinsausschuss

1. Dem VereinsAusschuss gehören an
  - die Mitglieder des Vorstandes
  - die Leitungen der Abteilungen oder dessen Stellvertretung
2. Sitzungen des Vereinsausschusses sind mindestens viermal im Jahr durchzuführen
3. Dem VereinsAusschuss obliegt:
  - die Beschlussfassung über die finanziellen Mittel des Vereins
  - die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
  - die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
  - Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
  - Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen karnevalistischer, geselliger und sportlicher Art.
4. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters - ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Ausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## §12 Vorstand

1. Bestehend aus
  - 1. Vorsitzende oder 1. Vorsitzenden
  - 2. Vorsitzende oder 2. Vorsitzenden
  - 3. Vorsitzende oder 3. Vorsitzenden
  - Schatzmeisterin oder Schatzmeister
  - Schriftführerin oder Schriftführer
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind
  - 1. Vorsitzende oder 1. Vorsitzenden
  - 2. Vorsitzende oder 2. Vorsitzenden
  - 3. Vorsitzende oder 3. Vorsitzenden
  - Schatzmeisterin oder Schatzmeister
  - Schriftführerin oder Schriftführer
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.



5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
6. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die seines Vertreters. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.

## **§13 Ordnungen**

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen wie z.B. eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung oder eine Jugendordnung geben. Diese sind vom Vereinsausschuss zu beschließen. Bei Bedarf können weitere Ordnungen als die oben genannten erlassen werden.

## **§14 Abteilungen**

Für weitere im Verein betriebene Aktivitäten können Abteilungen durch Beschluss des Vereinsausschuss gegründet werden. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

## **§15 Strafbestimmungen**

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen sämtliche Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnung des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen.

- Verweis
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Aktivitäten und an Veranstaltungen des Vereins
- Ausschluss gemäß §5 Ziff. 3 der Satzung

## **§16 Kassenprüferinnen / Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens 2 Kassenprüferin oder Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Vereinsausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, sowie deren sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.



## §17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung muss namentlich vorgenommen werden.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes an die Stadt Lauchheim zur ausschließlichen Verwendung im Sinne des in §2 Ziffer 1 dieser Satzung festgelegten Zweckes.

## §18 Datenschutzerklärung

1. Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).
2. Verantwortliche Stelle:  
Karnevalsverein Bettelsack-Narra Lauchheim 1982 e. V.  
Gartenstraße 11  
73466 Lauchheim  
Die Kontaktdaten des Vorstandes werden im Internet veröffentlicht und aktuell gehalten. Derselben gilt für die Kontaktdaten eines Datenschutzbeauftragten sofern nach Gesetzeslage erforderlich.
3. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes erhebt der Verein folgende personenbezogenen Daten:
  - Name
  - Adresse
  - Geburtsdatum
  - Bankverbindung
  - Telefonnummer privat
  - Telefonnummer mobil (sofern vorhanden)
  - E-Mail Adresse

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich ist.



- 
4. Für weitere personenbezogenen Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Dazu ist ein entsprechendes Formblatt des Vereins vom Mitglied zu unterschreiben. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen. (Kontakt s. Punkt 2)

## **§19 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26.04.2019 beschlossen  
Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Lauchheim, den 26.04.2019

---

Versammlungsleiter

---

Schriftführer





---

# **Geschäftsordnung**

## **des Karnevalsverein**

### **Bettelsack-Narra Lauchheim 1982 e.V.**

#### **§1 Elferrat**

1. Der Elferrat repräsentiert den Verein nach außen.
2. Der Elferrat besteht aus aktiven Elferrätinnen und Elferräten.
3. Die Elferratspräsidentin oder der Elferratspräsident sowie deren Stellvertretung wird von den aktiven Elferratsmitgliedern für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Die Elferratspräsidentin oder der Elferratspräsident führt die Geschäfte des Elferrates und vertritt dessen Interessen im Ausschuss, im Verhinderungsfall deren Stellvertretung.
4. Der Elferrat kann im Bedarfsfalle zu eigenen Sitzungen zusammenkommen, welche die Elferratspräsidentin oder der Elferratspräsident einberuft und leitet.
5. Das Ausscheiden einer Elferrätin oder eines Elferrates aus dem Elferrat kann durch Beschluss des Ausschusses erfolgen, sofern kein freiwilliger Austritt vorliegt.

#### **§2 Sitzungspräsidentin, Sitzungspräsident**

1. Die Sitzungspräsidentin oder der Sitzungspräsident repräsentiert den Verein nach außen.
2. Die Sitzungspräsidentin oder dem Sitzungspräsidenten im Verhinderungsfall deren Stellvertretung obliegt in vorheriger Absprache mit dem Ausschuss die Programmplanung sowie die verbale Führung durch das Programm.  
Sie oder er kann für den Inhalt der Programme nicht allein verantwortlich gemacht werden. Die Gesamtverantwortung obliegt dem Ausschuss.
3. Die Sitzungspräsidentin oder der Sitzungspräsident sowie deren Stellvertretung wird vom Ausschuss ernannt.
4. Die Sitzungspräsidentin oder der Sitzungspräsident kann im Bedarfsfall zu Ausschusssitzungen geladen werden. Sie oder er kann durch Anhörung zur Willensbildung des Ausschusses beitragen, besitzt jedoch kein Stimmrecht da die Funktion keine eigenständige Abteilung darstellt.



## **§3 Zunftmeisterin, Zunftmeister**

- 1) Die Zunftmeisterin oder der Zunftmeister repräsentiert den Verein nach außen.
- 2) Die Zunftmeisterin oder der Zunftmeister im Verhinderungsfalle deren Stellvertretung obliegt in vorheriger Absprache mit dem Ausschuss die Koordination und Planung
  - a) des eigenen Faschingsumzuges
  - b) die Terminplanung der Gastauftritte bei Veranstaltungen und Umzügen, sowie
  - c) die Festlegung und Planung der Beförderungsmittel zu diesen Auswärtsterminen.
- 3) Die Zunftmeisterin oder der Zunftmeister im Verhinderungsfall deren Stellvertretung wird vom Ausschuss für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Sie/Er vertritt in dieser Funktion die Interessen des Vereins, im Verhinderungsfall die Stellvertretung.

## **§4 Narrenpolizei (NaPo)**

1. Die Narrenpolizei repräsentiert den Verein nach außen.
2. Ihr obliegt besonders der Ordnungsdienst während der Fastnachtszeit.
3. Die NaPo-Leitung sowie die Stellvertretung wird von den aktiven Gruppenmitgliedern für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Die NaPo-Leitung führt die Geschäfte der Narrenpolizei und vertritt deren Interessen im Ausschuss, im Verhinderungsfall deren Stellvertretung.
4. Der Narrenpolizei kann im Bedarfsfalle zu eigenen Sitzungen zusammenkommen, welche die NaPo-Leitung einberuft und leitet.
5. Das Ausscheiden eines NaPo-Mitgliedes aus der NaPo kann durch Beschluss des Ausschusses erfolgen, sofern kein freiwilliger Austritt vorliegt.

## **§5 Prinzenpaar**

1. Das Prinzenpaar repräsentiert den Verein nach außen.
2. Das Prinzenpaar wird vom Ausschuss ernannt. Es muß 18 Jahre alt sein. In Ausnahmefällen kann das Alter auf 16 Jahre gesenkt werden. Es ist dann jedoch eine vorherige schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten einzuholen.
3. Dem Prinzenpaar obliegt bei den Faschingsveranstaltungen während einer Saison vom 11.11 eines Jahres bis zum Aschermittwoch des folgenden Jahres die Zepterführung.

## **§6 Garden Tanzmariechen und Tanzpaare**

1. Die Gardeabteilung repräsentiert den Verein nach außen, besonders durch tänzerische Darbietungen, sowie durch die Teilnahme an Umzügen.
2. Die Garden, Tanzmariechen und Tanzpaare unterteilen sich in verschiedene Altersstufen gemäß den Vorgaben der Tanzturnier-Ordnung des Landesverbandes Württembergischer Karnevalsvereine
3. Im Verein können maximal 3 Tanzmariechen trainieren. Tanzmariechen müssen in der Garde tanzen.



4. Die Leitung der Gardeabteilung, sowie deren Stellvertretung wird vom Ausschuss auf jeweils 2 Jahre gewählt. Die Gardeleitung vertritt die Interessen der verschiedenen Garden, Tanzmariechen und Tanzpaare im Ausschuss, im Verhinderungsfall deren Stellvertretung.
5. Über die Wahl der Tänzerinnen oder Tänzer entscheidet die Gardeleitung in Absprache mit der jeweiligen Trainerin oder dem jeweiligen Trainer je Altersstufe.

## **§7 Showtanzgruppen**

1. Die Showtanzabteilung repräsentiert den Verein nach außen, besonders durch tänzerische Darbietungen, sowie durch die Teilnahme an Umzügen.
2. Der Showtanzleitung, sowie deren Stellvertretung wird vom Ausschuss auf jeweils 2 Jahre gewählt.
3. Der Showtanzleitung vertritt die Interessen der verschiedenen Showtanzgruppen im Ausschuss, im Verhinderungsfall deren Stellvertretung.
4. Über die Wahl der Tänzerinnen oder Tänzer entscheidet die Showtanzleitung in Absprache mit der jeweiligen Trainerin oder dem jeweiligen Trainer je Altersstufe.

## **§8 Musikabteilung**

1. Die Musikabteilung repräsentiert den Verein nach außen, besonders durch musikalische Darbietungen sowie durch Teilnahme an Umzügen.
2. Die Leitung der Musikabteilung (organisatorisch und musikalisch), sowie deren Stellvertretung wird von den aktiven Musikerinnen und Musikern auf jeweils 2 Jahre gewählt. Die organisatorische Leitung vertritt die Interessen der Abteilung im Ausschuss, im Verhinderungsfall die Stellvertretung.
3. Zur Geschäftsführung hält die Musikabteilung ein Beraterteam von 5 Personen vor. Das Beraterteam, alles aktive Musiker, wird von den Aktiven der Abteilung auf jeweils 2 Jahre gewählt.
4. Über die Wahl der Musikerinnen und Musiker entscheidet allein das Beraterteam.

## **§9 Maskengruppen**

1. Die Maskengruppen repräsentieren den Verein nach außen.
2. Es kann innerhalb des Vereins mehrere Maskengruppen geben.
3. Die Maskengruppen bestehen aus aktiven Maskenträgerinnen und aktiven Maskenträgern sowie einer Maskenmeisterin oder einem Maskenmeister.
4. Die Maskenmeisterin oder der Maskenmeister, sowie deren Stellvertretung wird von den aktiven der Gruppe für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Die Maskenmeisterin oder der Maskenmeister führt die Geschäfte der jeweiligen Maskengruppe und vertritt deren Interessen im Ausschuss, im Verhinderungsfall die Stellvertretung.
5. Die Maskengruppen können im Bedarfsfalle zu eigenen Sitzungen zusammenkommen, die von der Maskenmeisterin oder dem Maskenmeister einberufen und geleitet wird.



6. Das Ausscheiden einer Maskenträgerin oder eines Maskenträgers aus der Maskengruppe kann durch Beschluss des Ausschusses erfolgen, sofern kein freiwilliger Austritt vorliegt.
7. Weitergehende Bestimmungen sind in einer separaten Maskenordnung festgelegt.

## **§10 Pressewartin oder Pressewart**

1. Die Pressewartin oder der Pressewart repräsentiert den Verein nach außen.
2. Die Pressewartin oder der Pressewart, sowie dessen Stellvertretung wird vom Ausschuss auf 2 Jahre eingesetzt, erhält den Status eines Abteilungsleiters und ist somit im Ausschuss stimmberechtigt.
3. Die Pressewartin oder der Pressewart hat folgende Aufgaben:
  - Pflege der Kontakte zu sämtlichen Medien,
  - Abfassung von Presseberichten aller Art,
  - Verantwortlichkeit für die Erstellung von Werbemitteln aller Art (z. B. Flyer, Plakate, Handzettel),
  - redaktionelle Verantwortung für die Vereinszeitung, in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss.
  - Pflege der Homepage des Vereins,
  - laufende Berichterstattung im Vorstand über die Öffentlichkeitsarbeit.

## **§11 Wirtschaftsausschuss**

1. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses repräsentiert den Verein nach außen.
2. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses, sowie deren Stellvertretung wird vom Ausschuss auf 2 Jahre gewählt, erhält den Status eines Abteilungsleiters und ist somit im Ausschuss stimmberechtigt.
3. Der Wirtschaftsausschuss ist zuständig für den Wirtschaftsbereich des Vereins und hat folgende Aufgaben:
  - die Organisation der Bewirtschaftung bei Veranstaltungen.
  - die Aufstellung und Preisgestaltung der Speise- und Getränkekarten bei Veranstaltungen.
4. der Einkauf im Wirtschaftsbereich in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss.
5. Der Wirtschaftsausschuss kann zu eigenen Sitzungen zusammenkommen, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses einberufen und geleitet wird.

## **§ 12 Kleiderordnung**

1. Die Garderobe, Gardestiefel, Hüte, Uniformen, Masken und Häs stellt der KVL den jeweiligen Gruppenmitgliedern leihweise zur Verfügung. Der KVL behält sich hierbei das Recht vor, für die jeweiligen Gegenstände eine Kautionsleistung zu erheben.



2. Die überlassenen Gardekleider, Uniformen, Masken und Häs sind sorgfältig zu behandeln. Beschädigtes bzw. Verlorengegangenes muss vom Gruppenmitglied - auf eigene Kosten - ersetzt werden. Gegebenenfalls können Kauttionen zur Ersatzbeschaffung oder Reparatur verwendet werden.
3. Die Ausgehändigten Gardekleider, Uniformen, Masken und Häs sind innerhalb der Frist von 4 bis 8 Wochen nach Beendigung der Saison in gereinigtem Zustand den jeweiligen Gruppenleitern zur Bestandsaufnahme vorzuzeigen. Hierbei hat der jeweilige Gruppenleiter die Aufgabe die ihm vorgelegten Gegenstände auf ihren Zustand zu überprüfen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Reparatur oder Ersatzbeschaffung einzuleiten.
4. Beim Austritt aus dem Verein oder aus der entsprechenden Funktion/Gruppe sind die vereinsgehörigen Gegenstände dem Gruppenleiter innerhalb 4 Wochen nach Austrittserklärung abzugeben. Nach Beurteilung des Zustandes wird eine eventuell erhobene Kauttion ausbezahlt, sofern sie nicht zur Ersatzbeschaffung oder Reparatur herangezogen werden muss.

## **§13 Kauttionen**

1. Näheres zu den Kauttionen wird in der Finanzordnung geregelt.

## **§14 Allgemeines**

2. Die Regelmäßige Teilnahme an den Übungs- und Trainingsstunden ist Pflicht. Sollte eine Teilnahme aus wichtigen Gründen nicht möglich sein, muss die Trainingsleitung bzw. die Gruppenleitung rechtzeitig benachrichtigt werden.
3. Bei mehrmaligem unentschuldigtem Fehlen können disziplinarische Maßnahmen evtl. sogar der Ausschluss aus der jeweiligen Gruppe erfolgen.
4. Die aktiven Gruppenmitglieder haben an den vom KVL gemeldeten Veranstaltungen anwesend zu sein.

Diese Geschäftsordnung wurde am 08.04.2019 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Lauchheim, den 26.07.2021

---

Versammlungsleiter

---

Schriftführer



---

# Finanzordnung des Karnevalsverein Bettelsack-Narra Lauchheim 1982 e.V.

## Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag
2. Der Beitrag beträgt ab dem 01.01.2020
  - für Jugendliche unter 18 Jahren sowie Schüler, Studenten und Auszubildende € 15,00 pro Jahr
  - für Einzelpersonen € 30,00 pro Jahr
  - für Familien € 50,00 pro Jahr

Familienmitgliedschaft können Ehepaare, Alleinerziehende und deren Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr beantragen.
3. Alles weitere regelt die Beitragsordnung
4. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
5. Der Vereinsausschuss hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen.
6. Bis zum 01. 03. des jeweiligen Geschäftsjahres haben alle Mitglieder den gesamten Jahresbeitrag zu entrichten.
7. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist in der Satzung §5 geregelt.

## Omnibusgeld

1. Der Verein stellt, soweit es die jeweils aktuelle finanzielle Situation ermöglicht, für die Fahrten zu Veranstaltungen und Umzügen Omnibusse zur Verfügung.
2. Der Verein erhebt hierzu von allen Aktiven ab dem 18. Lebensjahr eine einmalige Omnibusgeldpauschale sofern die jeweiligen Gruppen an Umzügen und Abendveranstaltungen teilnehmen.
3. Die Omnibusgeldpauschale beträgt ab dem 01.01.2022 40,00 €
4. Das Omnibusgeld wird jeweils zum Beginn der Saison, spätestens jedoch bis zum 01.12. des Jahres, von den jeweiligen Gruppenleitungen je Gruppe kassiert und an die Kassiererin oder den Kassierer weitergeleitet.
5. Gäste sind uns jederzeit herzlich willkommen. Sie können sofern freie Plätze im Bus verfügbar sind gerne mitfahren. Sie werden jedoch gebeten vor Fahrtantritt unaufgefordert beim Vorstand bzw. dessen Stellvertretung einen Unkostenbeitrag von 5,- € zu entrichten.



## Kautionen allgemein

### 1. Der Verein erhebt Kautionen

Bei Eintritt in eine Gruppe erhebt der Verein für das dem Mitglied zum Gebrauch überlassene Vereinseigentum eine Kaution. Die Höhe dieser Kaution richtet sich nach dem jeweiligen Beschaffungswert und wird von Ausschuss festgelegt. Der Betrag wird dem Mitglied vor dessen Beitritt bekannt gemacht. 10% dieser Kaution werden jährlich als Abnutzungspauschale an den Verein übertragen. Nach Austritt aus einer Gruppe und ordnungsgemäßer Rückgabe des zum Gebrauch überlassenen Vereinseigentums (z.B. von Maske, Häs, Jacke, Hut, Kleid usw.), wird die Kaution abzüglich der Abnutzungspauschale (10 % pro Jahr) wieder an das Mitglied ausbezahlt. Ausgenommen von der Abnutzungspauschale sind die Garden. Für die Gruppen des KVL wurden folgende Beträge festgelegt:

<b>Elferrat:</b> Elferratsweste, Fliege, Umzugs- und Sitzungsmütze sowie Elferratskittel	ges. 150,00 EURO
<b>Olerac:</b> Maske und Häs	ges. 150,00 EURO
<b>Jagstgeister:</b> Maske und Häs	ges. 150,00 EURO
<b>Gromberger:</b> Maske und Häs	ges. 150,00 EURO
<b>NaPo:</b> Kittel, Hose, Pickelhaube und Gürtel	ges. 50,00 EURO
<b>Lauchfetzter:</b> Trompete, Posaune, Snare Drum, Landsknechttrummel, Überschlagtrummel, große Trommel Granitblocks	je 50,00 EURO je 75,00 EURO

2. Für den Einzug der Kautionen in den Gruppen sind die vereinseigenen Formulare zu verwenden (siehe Vordrucke im Anhang).
3. Nach dem Ausscheiden aus einer Gruppe bzw. aus dem Verein ist das zum Gebrauch überlassene Vereinseigentum vollständig und in ordnungsgemäßen Zustand bei der Gruppenleitung abzugeben. Die Gruppenleitung veranlasst die Auszahlung der Kaution abzüglich der Abnutzungspauschale (10 % pro Jahr) welche ausschließlich bargeldlos per Überweisung auf das beim Verein hinterlegte Konto des Mitgliedes erfolgt.
4. Bei mutwilliger Beschädigung des zum Gebrauch überlassenen Vereinseigentums kann die Kaution bis vollen Umfang für eine erforderliche Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung verwendet werden.



---

## Kautionen Maskentanz und Garden

1. Maskentanz und Garden unterliegen einer gesonderten Kautionsregelung, da hier keine Abnutzungspauschale in Anrechnung kommt.

Mit Beschluss vom 13.04.2010 wurde folgende Kautionen beschlossen:

Maskentanz Rock und Gugel	ges. 20,00 EURO
Gardekleider für Rote Funken und Prinzengarde	ges. 50,00 EURO
Gardekleid für Blaue Blitzer	ges. 30,00 EURO

2. Die Kaution soll jährlich nach der Saison bei Abgabe der Kleider wieder ausbezahlt werden, wenn diese in einem ordnungsgemäßen Zustand gereinigt zurückgegeben werden (siehe auch unter Punkt „Kleiderordnung“ in der Geschäftsordnung des KVL).
3. Nach dem Ausscheiden aus einer Gruppe bzw. aus dem Verein ist das zum Gebrauch überlassene Vereinseigentum vollständig und in ordnungsgemäßen Zustand bei der Gruppenleitung abzugeben. Die Gruppenleitung veranlasst die Auszahlung der Kaution, welche ausschließlich bargeldlos per Überweisung auf das beim Verein hinterlegte Konto des Mitgliedes erfolgt.
4. Bei mutwilliger Beschädigung des zum Gebrauch überlassenen Vereinseigentums kann die Kaution bis zum vollen Umfang für eine erforderliche Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung verwendet werden.

## Vereinsausgaben bzw. Investitionen für Gruppen

1. Zur Erhaltung der einzelnen Gruppen des Vereins stellt der Verein nach seinen Möglichkeiten die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung.
2. Die erforderlichen Mittel sind von den Gruppenleitungen bei der Vorstandschaft zu beantragen und im Ausschuss zu beschließen. Hierfür ist der Formularvordruck „Investitionsantrag/Zuschussantrag“ zu verwenden.
3. Über die Ausgaben bzw. Investitionsanträge wird zweimal jährlich, jeweils in den Ausschusssitzungen im Juni und September beraten und entschieden. Die Anträge sind jeweils 3 Wochen vorher schriftlich mit Formularvordruck unter Nennung der Beschaffungspreise zur Prüfung bei der Kassiererin oder dem Kassierer einzureichen.





---

## Zuschüsse

	<p>Der Verein gewährt für Auftritte der Showtanzabteilung jährlich einen Kostüm-Zuschuss von 50 % der Kostümkosten bis zu einem Höchstbetrag von max. 25,00 € pro Person.</p> <p>Hierfür ist der Formularvordruck „Investitionsantrag/Zuschussantrag“ zu verwenden.</p>
Showtänze	<p>Über den Zuschussantrag wird zweimal jährlich, jeweils in den Ausschusssitzungen im Juni und September beraten und entschieden. Die Anträge sind jeweils 3 Wochen vorher schriftlich mit Formularvordruck unter Nennung der Beschaffungspreise zur Prüfung bei der KassiererIn oder dem Kassierer einzureichen.</p>
Prinzenpaar	<p>Das Prinzenpaar erhält vom Verein einen einmaligen Zuschuss von 150,- € je Person zur freien Verwendung.</p>
Tanzmariechen	<p>Jedes Tanzmariechen erhält zum Beginn seiner Laufbahn einen einmaligen Kostümszuschuss von 100,- €.</p>
Tanzpaare	<p>Jedes Tanzpaar erhält zum Beginn seiner Laufbahn einen einmaligen Zuschuss von 100,- € je Person.</p>

## Spenden

1. Der Verein ist berechtigt Spenden anzunehmen.
2. Spenden einer Person, deren Gesamtwert in einem Geschäftsjahr 5000,- € übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift der Spenderin oder des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen. Bei Spenden von Unternehmen ist der Spender oder die Spenderin unabhängig von der Höhe der Spende in jedem Fall zu nennen.

## Inkrafttreten

Diese Finanzordnung wurde in der Ausschusssitzung am 11.10.2021 beschlossen  
Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Lauchheim, den 11.10.2021

---

Versammlungsleiter

---

Schriftführer



# Ehrungsordnung des Karnevalsverein Bettelsack-Narra Lauchheim 1982 e.V.

## Der Ordensantrag

1. Der Vorstandschaft werden für LWK- und Vereinsverdienst- Orden von den Abteilungsleitern schriftliche Ordensanträge mit Begründung vorgelegt. Ordensanträge für Ausschussmitglieder sowie Einzelaktive stellt der 1. Vorstand bzw. sein Stellvertreter. Bei Ablehnungen von Ordensanträgen informiert die Vorstandschaft mit Begründung, den jeweiligen Abteilungsleiter.
2. Die Vorstandschaft kann auf der Grundlage der Mitgliederverwaltung selbstständig LWK- Ordens-Anträge beschließen. Durch falsche oder fehlende Mitgliederverwaltungs-Daten entstandene Fehler bei Ordensanträgen an den LWK ist die Vorstandschaft nicht in der Verantwortung.

## Saisonorden

1. Der Hauptorden (zum Umhängen) wird an alle Aktive ab den Roten Funken / Domino's verliehen.
2. Der Saisonorden wird an alle Aktive verliehen.
3. Danach sind Hauptorden und Saisonorden nur noch, bei Verlust oder Defekt, käuflich, gegen die Entrichtung des Einkaufspreises bei der Vorstandschaft zu erwerben. Aufgrund des angehobenen Stellenwertes des Hauptorden zum Umhängen ist ein Erwerb für Tauschzwecke untersagt.
4. Saisonorden zum Anstecken zur Vergabe an Fremdveranstaltungen, werden nur vom 1. Vorstand, oder dessen Stellvertreter bewilligt. Bei Eigenveranstaltungen werden Saisonorden nur an die jeweils 1.+ 2. Vorsitzenden, sowie bei Auftritten an die jeweiligen Gruppenleiter verliehen.
5. Saisonorden zum Anstecken können sofern der Vorrat reicht von allen Vereinsmitgliedern käuflich, gegen die Entrichtung des festgelegten Verkaufspreises bei der Vorstandschaft erworben werden.

## Vereinsverdienstorden

1. Der Vereinsverdienstorden in Bronze kann nach folgenden Kriterien verliehen werden:
  - a. Nach mindestens 5-jähriger aktiver Mitgliedschaft im Verein.
  - b. Schriftlich Vorgesprochen von einem Gruppenleiter bzw. Ausschussmitglied.
  - c. Verdienste um den Verein, die beim Ordensantrag erläutert wurden.
2. Der Vereinsverdienstorden in Silber kann nach folgenden Kriterien verliehen werden:



- a. Nach mindestens 10-jähriger aktiver Mitgliedschaft.
  - b. Nur an Personen die mindestens zwei Jahre im Besitz des Verdienstorden in Bronze sind.
  - c. Schriftlich Vorgeschlagen von einem Gruppenleiter bzw. Ausschussmitglied.
  - d. Besondere Verdienste um den Verein, die beim Ordensantrag erläutert wurden.
3. Der Vereinsverdienstorden in GOLD kann nach folgenden Kriterien verliehen werden:
- a. Nach mindestens 15-jähriger aktiver Mitgliedschaft.
  - b. Nur an Personen die mindestens zwei Jahre im Besitz des Verdienstorden in Silber sind.
  - c. Schriftlich Vorgeschlagen von einem Gruppenleiter bzw. Ausschussmitglied.
  - d. Besondere Verdienste um den Verein, die beim Ordensantrag erläutert wurden.

## **Verdienstorden des Landesverbandes**

1. LWK-Orden werden nach den aktuellsten Richtlinien des LWK verliehen. Kopien der aktuellsten Richtlinien für die Verleihung von LWK-Verdienstorden können beim Vorstand beantragt werden.
2. Die „Silberne Lyra“ und der „Silberne Brauchtumsorden“ kann frühestens nach 10 Jahren und die „Goldene Lyra“ und der „Goldene Brauchtumsorden“ nach 20 Jahren verliehen werden.

## **5. Ehrengabe des KVL**

1. Eine Ehrengabe kann nur unter Berücksichtigung nachfolgender Richtlinien und mit Genehmigung des Vereins-Ausschusses an andere Vereine, Einzelpersonen oder Gruppierungen verliehen werden:
  - e. an Jubiläumsveranstaltungen bei Vereinen oder Gruppierungen.
  - f. an Einweihungen von Vereinsräumen.
  - g. an KVL-Vorstands- oder -Ausschussmitglieder bei Ausscheiden aus dem Amt, nach mindestens 2-jähriger Tätigkeit
  - a. an Trainerinnen oder Trainer sowie an musikalische Leiterinnen oder Leiter bei Ausscheiden aus dem Amt, nach mindestens 2-jähriger Tätigkeit

## **Inkrafttreten**

Diese Ehrungsordnung wurde in der Ausschusssitzung am 08.04.2019 beschlossen  
Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Lauchheim, 08.04.2019

---

Unterschrift Versammlungsleiter

---

Unterschrift Schriftführer



# Maskenordnung des Karnevalsverein Bettelsack-Narra Lauchheim 1982 e.V.

1. Die Maskengruppen tragen folgende Namen:
  - a) Lochamer Olerac
  - b) Jagstgeister
  - c) Gromberger Fräulein
2. Träger von Originalmasken müssen
  - a) Vereinsmitglieder
  - b) das 18. Lebensjahr vollendet haben (Ausnahmen sind zugelassen - Entscheidungen sind der Maskenmeisterin oder dem Maskenmeister vorbehalten, bedürfen aber der Zustimmung des Ausschusses).
  - c) im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.
3. Das Tragen von Originalmasken und Häs ist nur mit dem für das laufende Jahr herausgegebenen Narrenlaufbändel erlaubt. Mit der Übernahme von Maske und Häs verpflichtet sich die Trägerin oder der Träger die nach der Satzung gestellte Aufgabe - das Brauchtum zu erhalten und zu pflegen - nach besten Kräften zu unterstützen.
4. Originalmasken sind Eigentum des Vereins. Das Häs kann je nach Gruppe Eigentum des Vereins oder des jeweiligen Hästrägers sein. Es dürfen keine Veränderungen an der Maske und dem Häs vorgenommen werden. Der Hästräger bezahlt bei Eintritt in eine Maskengruppe eine Kautions. 10% dieser Kautions werden jährlich als Abnutzungspauschale an den Verein übertragen. Nach Austritt aus einer Maskengruppe und ordnungsgemäßer Rückgabe von Maske und Häs, wird die Kautions abzüglich der Abnutzungspauschale wieder an das Mitglied ausbezahlt. Die Höhe der Kautions wird vom Ausschuss festgelegt. Bei mutwilliger Beschädigung von Maske und Häs kann die Kautions bis zum vollen Umfang für eine erforderliche Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung verwendet werden. Maske und Häs sind stets in sauberem Zustand zu halten.

Sie dürfen in der Öffentlichkeit nur zu folgenden Zeiten getragen werden.

  - a) Maske und Häs:  
Ab dem 6. Januar (Maskenentstauben) bis zum Aschermittwoch. Ab 24.00 Uhr muss die Maske unaufgefordert abgenommen werden.
  - b) Häs:  
Ab dem 11. November bis zum Beginn der Adventszeit.  
Bei Veranstaltungen (öffentlichen Festen, Hochzeiten usw.).  
Außerhalb der unter Absatz a) aufgeführten Zeiten darf grundsätzlich nur das Häs getragen werden. Die Maske darf nicht aufgesetzt werden, sie kann in der Hand getragen, umgehängt oder ganz weggelassen werden
5. Die Kontrolle über die registrierten Maskenträger üben die verantwortlichen Maskenmeisterinnen oder Maskenmeister aus.
6. Bei einer jährlich von der Maskenmeisterin oder dem Maskenmeister einberufenen Maskenversammlung werden die Maskenträgerinnen und Maskenträger über ihre Aufgaben unterrichtet. Es ist Pflicht der Maskenträgerinnen und Maskenträger an einer solchen Versammlung teilzunehmen.



---

Die Maskenmeisterin oder dem Maskenmeister, und deren Stellvertreter werden von der jeweiligen Maskengruppe alle 2 Jahre gewählt.

7. Eines Verstoßes gegen die Maskenordnung macht sich schuldig:

- a) Wer eine registrierte Originalmaske mit Häs an andere Personen ausleiht ohne die vorherige Zustimmung der Maskenmeisterin oder dem Maskenmeister eingeholt zu haben.
- b) Wer als Maskenträgerin und Maskenträger ohne gültigen Narrenlaufbändel oder in einem unordentlichen Häs bei einer offiziellen Veranstaltung des Vereins angetroffen wird.
- c) Wer vereinsschädigende und beleidigende Handlungen gegenüber anderen Personen unternimmt. Darunter fällt unter anderem das vertauschen von Hüten, Beschädigung von Kleidungsstücken, Betrunkenheit, Hinaufklettern an Bäumen und Gebäuden, Mitzerrern von Zuschauern und/oder Ordnungshütern bei Umzügen.

**Jeder Maskenträger haftet persönlich für die entstehenden Schäden!**

- d) Bei Verstößen gegen die Maskenordnung sind die Maskenmeisterinnen oder Maskenmeister berechtigt, die Laufbändel abzunehmen und den Ausschuss über den Verstoß zu verständigen. Dieser kann Zuwiderhandlungen bzw. Verstöße gegen diese Maskenordnung mit zeitbegrenzter Sperrung bis zum Ausschluss aus dem Verein ahnden.

Diese Maskenordnung wurde am 08.04.2019 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Lauchheim, den 08.04.2019

---

Versammlungsleiter

---

Schriftführer



---

# Gardeordnung des Karnevalsverein Bettelsack-Narra Lauchheim 1982 e.V.

**In der Gardeordnung werden die Belange der Garden Tanzmariechen und Tanzpaare geregelt.**

1. Die Gardeabteilung repräsentiert den Verein nach außen, besonders durch tänzerische Darbietungen, sowie durch die Teilnahme an Umzügen.
2. Die Garden unterteilen sich in verschiedene Altersstufen gemäß der Tanzturnier-Ordnung des Landesverbandes Württembergischer Karnevalsvereine.
3. Im Verein trainieren maximal 3 Tanzmariechen.
4. Der Gardeleiter / die Gardeleiterin der Gardeabteilung, sowie deren Stellvertreter werden vom Ausschuss auf jeweils 2 Jahre gewählt. Der Gardeleiter / die Gardeleiterin vertritt die Interessen der verschiedenen Garden, Tanzmariechen und Tanzpaare im Ausschuss.
5. Über die Wahl der Tänzerinnen oder Tänzer entscheidet der Gardeleiter / die Gardeleiterin nach Absprache mit der jeweiligen Trainern / Trainerinnen für die entsprechende Altersstufe.

Lauchheim, den 08.04.2019

---

Versammlungsleiter

---

Schriftführer



